

CSD Deutschland e.V.

C – Community | S – Solidarität | D - Diversität

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2018.

In den folgenden Abschnitten wird aus Gründen der Lesbarkeit im Regelfall nur die männliche oder die weibliche Form verwendet.

§ 1 Grundlage

Gemäß § 9 der Vereinssatzung kann von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist der von jedem Mitglied freiwillig gemeldete Jahresumsatz:

| Jahresumsatz | Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr |
|----------------------------|---|
| bis 50.000 EUR | 50,00 € |
| von 50.000 bis 150.000 EUR | 100,00 € |
| über 150.000 EUR | 150,00 € |

(2) Fördermitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 200 Euro jährlich.

(3) Einem Mitglied steht es frei, dauerhaft oder zeitlich begrenzt einen höheren Beitrag zu zahlen.

§ 3 Erhebung, Befreiung

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und durch Banküberweisung oder Lastschriftinzug zu begleichen.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied zeitlich begrenzt von seiner Beitragspflicht befreien oder die Zahlung stunden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein besonderer Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Mitglied zur Zahlung des Beitrags finanziell nicht in der Lage ist.

(3) Der Vorstand wird fällige Beiträge spätestens zum 01.03. eines jeden Jahres zur Zahlung anmahnen. Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung kann eine pauschale Gebühr von jeweils 5,00 Euro erhoben werden.

* * *